



HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2018
2. Bekanntmachung über die Information über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 08.11.2017

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Öffentliche Bekanntgabe

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV, NRW. S. 208), wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2018 bekannt gemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 15.11.2017 ab dem 20.11.2017
während der Beratungsphase bis zum 13.12.2017

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.14, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	99.965.163,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.461.370,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.986.633,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.440.461,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.246.671,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.521.076,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.504.269,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.776.036,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
7.584.333,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
10.527.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist nicht beabsichtigt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
13 000 000,00 Euro
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 417 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet sind, sind die freiwerdenden Stellen umzuwandeln in Stellen der nächst niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Stellen, die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet sind, sind beim Ausscheiden der Stelleninhaber-/innen nicht mehr zu besetzen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die folgenden Budgets gem. § 21 Abs. 1 GemHVO gebildet:

1. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“
2. Transferaufwendungen (Sachkonten „Soziale Leistungen“ 5331000 – 5332099) im Produkt 06030000 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen & Familien“
3. Transferaufwendungen im Produkt 05030000 „Leistungen für Asylbewerber“

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktgruppenverantwortlichen.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

20.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017

während der Dienststunden von

montags bis freitags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

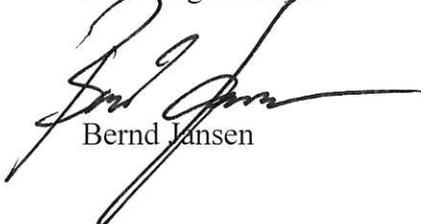
Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder mündlich im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.14, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2017.

Hückelhoven, 17.11.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

Information über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. 05.2013 (BGBl. I S.1084), geändert durch Gesetz vom 11.10. 2016 (BGBl. I S. 2218)

Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich (§ 17 BMG).

Es ist unbedingt darauf zu achten, die vorgenannten Fristen nicht zu überschreiten, da andernfalls eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 54 BMG).

Betroffene sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen (§ 25 BMG).

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken (§ 19 BMG). Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat.

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Einwohner haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche schriftliche Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft, über die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie über die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen (§ 10 BMG).

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag der betroffenen Person zu berichtigen oder zu ergänzen (§ 12 BMG).

Recht auf Erteilung einer Übermittlungssperre

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen (§ 51 BMG).

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Einwohner haben ein WIDERSPRUCHSRECHT gegen

- die Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften an Frauen und Männer, die im folgenden Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG),
- die Erteilung von Auskünften über ihre Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
- die Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Nur mit EINWILLIGUNG der Betroffenen darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels erteilen.

Von ihren **Widerspruchsrechten** und der Möglichkeit zur Erteilung von **Einwilligungen** können die Betroffenen bei der Anmeldung durch **Erklärung auf einem Beiblatt** des Anmeldeformulars **oder zu einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Entsprechende Formulare sind im Stadtbüro oder Online erhältlich. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift einer sorgeberechtigten Person.

Die Erklärungen können auch ohne Verwendung des Formulars zu jeder Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Stadtbüro, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 0.01, abgegeben werden.

Ein eingelegter Widerspruch oder eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben beziehungsweise zurückgezogen werden.

Hückelhoven, den 08.11.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen